



12. Juni 2015

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 49

---

**Art. 10 Abs. 1 AHVG; Art. 28 Abs. 1 und 2 AHVV: Rz. 2087 und 2088 WSN, Begriff des „Renteneinkommens“.**

**Bestätigung der Rechtsprechung, wonach eine von der beruflichen Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters erbrachte Überbrückungsrente als Renteneinkommen im Sinne von Art. 28 AHVV zu qualifizieren ist (Erw. 3.1).**

**Eine einmalige Leistung, vorliegend eine Barauszahlung freier Mittel aufgrund der Fusion zweier Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, stellt kein Renteneinkommen dar (Erw. 3.2).**

Urteil vom 11. März 2015 ([9C 617/2014](#))

[BGE 141 V 186](#)

Der vorzeitig pensionierte Beschwerdeführer bezog von der Pensionskasse P. neben einer lebenslänglichen Altersrente auch eine bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters befristete Übergangsrente. Darüber hinaus wurde ihm im für die Beitragsfestsetzung strittigen Jahr ein Betrag von 7'685 Franken ausbezahlt. Dabei handelte es sich um freie Mittel aus der Fusion der Ergänzungskasse der P.-Leben mit der Pensionskasse der P. Die Ausgleichskasse betrachtete alle drei Leistungsarten als Rentenleistungen und multiplizierte sie für die Festsetzung der Nichterwerbstätigenbeiträge mit dem Faktor 20 gemäss den Vorgaben von Artikel 28 Absatz 1 und 2 AHVV. Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, dass

1. es sich bei der Überbrückungsrente zwar um eine Rentenleistung handle, diese aber nicht mit dem Faktor 20 gemäss Artikel 28 zu multiplizieren sei, da der Kapitalwert – wie bei einer temporären Leibrente – von der Ausgleichskasse versicherungsmathematisch leicht zu ermitteln und als Vermögen zu berücksichtigen sei;
2. es sich beim Betrag von 7'685 Franken um eine einmalige Auszahlung, und nicht um eine wiederkehrende Leistung handle, welche nicht als Renteneinkommen zu qualifizieren sei, sondern durch über das massgebende Vermögen bei der Beitragsbemessung erfasst werde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde in Bezug auf Punkt 1 im Wesentlichen mit folgenden Argumenten abgelehnt (Erw. 3.1):

- Das Bundesgericht habe sich bereits mit dem Einwand, die Kapitalisierung könne nur bei einer lebenslänglichen Rente und nicht bei einer Zeitrente vorgenommen werden, auseinandergesetzt und verworfen (BGE 120 V 163 Erw. 4c); Das Bundesgericht habe diese Regelung in ständiger Rechtsprechung als verfassungs- und gesetzeskonform erachtet.
- Bei Renteneinkommen erübrige sich die genaue Berechnung des Maximalwertes zum vorneherein. Die Regelung von Artikel 28 AHVV ermöglicht der Massenverwaltung ein pauschales, durchführungstechnisch einfach zu bewältigendes Verfahren, bei welchem auf eine versicherungsmathematisch korrekte Umrechnung von Rentenleistungen in Vermögen verzichtet wird.

In Bezug auf Punkt 2 hat das Bundesgericht die Beschwerde gutgeheissen (Erw. 3.2.2), unter Hinweis darauf, dass:

- zwar im Kontext der Beitragsbemessung der Nichterwerbstätigenbeiträge mehr als diejenigen Einkünfte, die gemeinhin als „Renteneinkommen“ bezeichnet werden, unter diesen Begriff subsumiert würden, dass aber das Erfordernis einer wiederkehrenden Leistung (auch wenn sie unregelmässig erbracht wird) bei einer einmaligen Zahlung nicht erfüllt sei und damit keine Qualifikation als Renteneinkommen vorliege;
- es sinnwidrig sei, bei einer einmaligen Leistung ein dahinter stehendes Deckungskapital zu ermitteln.